

## **Amtsgericht Überlingen – Strafbefehl gegen Geldkurier**

Aktenzeichen 1 Cs 60 Js 26466/05 AK 183/06

Die Staatsanwaltschaft legt Ihnen folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 02.10.2005 erhielten Sie eine Email vom angeblichen Absender „V\*\*\* K\*\*\* / SoftcomLTD“ xyz@fred.com, in der Ihnen dieser V\*\*\* K\*\*\* als Direktor einer irma Softcom LTD mit der angeblichen Email-Adresse SoftcomLTD@g\*\*\*.net anbot, für eine Provision von 8,5 % Finanztransaktionen vorzunehmen. Nach weitergehendem Emailverkehr erklärten Sie sich am 05.10.2005 per Email gegenüber V\*\*\* K\*\*\* bereit, für diesen Finanztransaktionen durchzuführen. Diese sollten nach Ihrer Übereinkunft mit V\*\*\* K\*\*\* wie folgt von Statten gehen:

Auf einem von Ihnen in bar abgehobenen und an ein Wester-Union-Konto im Ausland, vorzugsweise Kiev/Ukraine, transferiert werden. Für Ihre Dienstleistung sollten Sie eine Provision von 8,5 % erhalten.

In Ausführung des mit V\*\*\* K\*\*\* vereinbarten Planes eröffneten Sie am 06./10.10.2005 bei der Postbank das Girokonto-Nr. (geschwärzt). Hierbei unterzeichneten Sie am 06.10.2005 das Antragsformular, in dem auf Seite 2 Ihrer Unterschrift zum Punkt „Geldwäschegesetz“ folgendes vermerkt war „Ich handele für eigene Rechnung. (Postbank eröffnet Privatkonten/Depots nur für eigene Rechnung).“, obwohl Ihnen hierbei bewusst war, dass Sie das Konto für Finanzdienstleistungen im Interesse Dritter in Anspruch nehmen würden.

Entsprechend Ihrer Bereitschaft, gegen Provision tätig zu werden, veranlassten weitere, unbekannt Täter in der Zeit vom 25.10.2005 bis 28.10.2005 eine unberechtigte Überweisung über 2.211,00 € zu Lasten des Kontos Nummer: (geschwärzt) bei der Postbank Essen, Kontoinhaberin (geschwärzt). Zu einer Gutschrift auf Ihr Konto kam es letztendlich nicht, da die Postbank aufgrund missbräuchlicher PIN/TAN-Verwendung beide Konten sperrte. Die Ihnen Am 25.10.2005 per Email zugegangene Aufforderung von V\*\*\* K\*\*\*, einen Wester-Union-Transferzahlung zu seinen Gunsten nach Kiev vorzunehmen, konnten Sie deswegen nicht ausüben, so dass Sie die Provision von 188,- € nicht erhielten.

Eine Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht besaßen Sie, wie Ihnen bekannt war, nicht.

Sie werden daher beschuldigt,

sie haben,

vorsätzlich

ohne Erlaubnis Finanzdienstleistungen (Besorgung von Zahlungsaufträgen-  
Finanztransfergeschäft) erbracht,

strafbar als

vorsätzliches Vergehen des Handelns ohne Erlaubnis gem. §§ 54 Abs. 1 Nr. 2, 32 Abs. 1 S.1,  
1 Abs. 1 a Nr. 6 Kreditwesengesetz (KWG).

[...]

Gegen Sie wird eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen verhängt.

Sie tragen die Kosten des Verfahrens und Ihre eigenen notwendigen Auslagen.